

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 17. April, 22. Mai 2002 und 14. Dezember 2022

VORWORT

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am 17. April und 22. Mai 2002 die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg" beschlossen und am 14. Dezember 2022 aktualisiert.

Vorrangiges Anliegen der "Richtlinien" ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den "Richtlinien" soll auch deutlich gemacht werden, dass die Hochschule wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler:innen untereinander zerstört wird.

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschließt unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die nachfolgenden Richtlinien. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen und Regelungen, die von anderen Institutionen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis allgemein oder für einzelne Fachdisziplinen erlassen werden.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - * lege artis zu arbeiten,
 - * Resultate zu dokumentieren,
 - * die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - * strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftler:innen über ihre Arbeit
- die Achtung fremden geistigen Eigentums
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Hochschule verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftler:innen, auch soweit sie als Projektleiter:innen, Leiter:innen von Arbeitsgruppen, Betreuer:innen oder sonst wie als Vorgesetzte tätig sind. Die Fachbereiche und die wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftler:innen kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - * Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - * Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - * Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber:innen in Auswahl - oder Gutachter:innenkommissionen

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein - von anderen geschaffenes - urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche, wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- * unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor:innenschaft (Plagiat),
- * Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl),
- * Anmaßung wissenschaftlicher (Mit-)Autor:innenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- * Verfälschung des Inhalts,
- * unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

* Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch

* Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer bzw. eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt,

* arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,

* vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern

- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautor:innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg die folgenden Regeln zu beachten:

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler:innen entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Die Fachbereiche erlassen dazu insbesondere in ihren Promotionsordnungen entsprechende Regelungen.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

(6) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor:in bezeichnet werden.

§ 4

Ombudspersonen

(1) Die:der Präsident:in ernennt auf Vorschlag des Hochschulsenats und nach Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von drei Jahren aus der Gruppe des promovierten künstlerisch- wissenschaftlichen Personals zwei Vertrauenspersonen und Ansprechpartner:innen (Ombudspersonen) für Hochschulangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen werden auf der Website sowie im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Die Ombudspersonen sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Wissenschaftler:innen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Studiendekan:innen, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.

(3) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 5

Kommission

(1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission eingerichtet, die aus den zwei Ombudspersonen gebildet wird. An den Sitzungen soll auf Vorschlag der Kommission je ein:eine Vertreter:in der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Kommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Semester zusammen. Sie erstattet der:dem Präsident:in jährlich Bericht.

(3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Bei einem Dissens innerhalb der Kommission wird die:der Justitiar:in der Hochschule beratend herangezogen.

§ 6

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie sich gegenseitig schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des:der

Informant:in und des:der Betroffenen, dem:der Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.

(2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter:innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expert:innen hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der:des Informant:in vortragen, ohne dass deren:dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem:Der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm:ihr sowie der:dem Informant:in ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der:Die Betroffene wie auch der:die Informant:in kann eine Person ihres:seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Ist die Identität der:des Informant:in bzw. des:der Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn die:der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der:des Informant:in für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

(5) Die Kommission legt der:dem Präsident:in über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informant:innen über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(6) Die:Der Präsident:in entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie:er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die:der Präsident:in für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.